



FAQs

Häufig gestellte Fragen an die notifizierende Behörde zur Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt.

Kontakt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 523 - Nachhaltige Biomasse, EU-Düngeprodukte
D-53168 Bonn

E-Mail: EU-DUENGEPRODUKTE@ble.de

Tel.: +49 (0)228 99 6845 – 2807

Internet: www.ble.de/eu-duengeprodukte

1) Worum geht es in der Verordnung (EU) 2019/1009?

Die Verordnung (EU) 2019/1009 (so genannte EU-Düngeprodukteverordnung) regelt

- a) die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten mit einer CE-Kennzeichnung auf dem Markt,
- b) die Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel und
- c) die Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

2) Ab wann gilt die EU-Düngeprodukteverordnung?

Die EU-Düngeprodukteverordnung gilt ab dem 16. Juli 2022 vollständig. Jedoch gelten einige Bestimmungen der EU-Düngeprodukteverordnung bereits vorher, um die Infrastruktur für die Konformitätsbewertung aufzubauen. Diese sind

- a) Artikel 4 (Abs. 3), 14, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 seit dem 15. Juli 2019 und
- b) Artikel 20 bis 36 seit dem 16. April 2020.

3) Was passiert mit den Produkten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 vor dem 16. Juli 2022 als Düngemittel mit der Bezeichnung "EG-Düngemittel" in Verkehr gebracht wurden?

Diese Produkte, die gemäß der Verordnung (EG) 2003/2003 als „EG-Düngemittel“ gekennzeichnet sind und vor dem 16. Juli 2022 in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum Endverbraucher auf den Markt gebracht werden.

Ab dem 16. Juli 2022 darf ein Hersteller kein „EG-Düngemittel“ mehr auf den Markt bringen.

Hinweise zu Begriffsbestimmungen:

„**Inverkehrbringen**“ ist die erstmalige Bereitstellung eines EU-Düngeprodukts auf dem Unionsmarkt (Art. 2 (10) der Verordnung (EU) 2019/1009).

„**Bereitstellung auf dem Markt**“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines EU-Düngeprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit (Art. 2 (9) der Verordnung (EU) 2019/1009).

EU-Düngeprodukte dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung (EU) 2019/1009 entsprechen.

4) Können Hersteller nach nationaler Gesetzgebung noch Düngemittel auf den Markt bringen?

Ja. Sobald die neuen Regeln der EU-Düngeprodukteverordnung ab dem 16. Juli 2022 gelten, können die Hersteller bei der Bereitstellung ihrer EU-Düngeprodukte auf dem Europäischen Markt zwischen zwei Optionen wählen:

- a) EU-Düngeprodukte mit einer CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) 2019/1009 oder
- b) nach nationalem Recht hergestellte und zugelassene Düngemittel. Hierbei müssen die Regeln nach der Verordnung (EU) 2019/515 für die gegenseitige Anerkennung befolgt werden, um die Produkte in einem anderen Mitgliedstaat auf den Markt zu bringen. Eine CE-Kennzeichnung ist in diesem Fall nicht möglich.

5) Was sind die wichtigsten Änderungen, die sich aus der EU-Düngeprodukteverordnung ergeben?

Die wichtigsten Änderungen sind:

- a) **Öffnung des Binnenmarktes für mehr Produkte:** Die Verordnung über Düngemittelprodukte enthält gemeinsame Vorschriften zu Sicherheits-, Qualitäts- und Kennzeichnungsanforderungen für alle Düngeprodukte, die EU-weit gehandelt werden sollen. Sie wird den Markt für Produkte öffnen, die derzeit nicht unter Harmonisierungsregeln fallen, wie organische und organisch-mineralische Düngemittel, Bodenverbesserer, Hemmstoff, pflanzliche Biostimulanzien, Kultursubstrate oder Mischungen.
- b) Die Verordnung folgt dem **neuen Rechtsrahmen:** Sie legt die Anforderungen fest, die für die CE-Kennzeichnung von Düngeprodukten zu erfüllen sind, sowie die Konformitätsbewertungsverfahren, die von den Herstellern einzuhalten sind, um die Einhaltung dieser Vorschriften nachzuweisen.
- c) **Einführung von Grenzwerten für toxische Kontaminanten in EU-Düngeprodukten:** Mit der Verordnung werden erstmals Grenzwerte für toxische Kontaminanten auf EU-Ebene eingeführt. Dies garantiert ein hohes Maß an Bodenschutz und verringert die Gesundheits- und Umweltrisiken. Gleichzeitig können die Hersteller ihren Herstellungsprozess an die neuen Grenzwerte anpassen.

6) Was ist ein EU-Düngeprodukt?

„EU-Düngeprodukt“ ist ein Düngeprodukt, das bei seiner Bereitstellung auf dem Markt mit einer CE-Kennzeichnung versehen wird (Art. 2 (2) der Verordnung (EU) 2019/1009).

7) Was ist ein Düngeprodukt?

„Düngeprodukt“ ist ein Stoff, ein Gemisch, ein Mikroorganismus oder jegliches andere Material, der/das entweder als solcher/solches oder gemischt mit einem anderen Material zur Versorgung von Pflanzen oder Pilzen mit Nährstoffen oder zur Verbesserung ihrer Ernährungseffizienz auf Pflanzen oder deren Rhizosphäre oder auf Pilzen oder deren Mykosphäre angewendet wird oder angewendet werden soll oder deren Rhizosphäre bzw. Mykosphäre bilden soll (Art. 2 (1) der Verordnung (EU) 2019/1009).

8) Welche Anforderungen muss ein EU-Düngeprodukt erfüllen?

Ein EU-Düngeprodukt muss

- a) die Anforderungen in Anhang I für die betreffende Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllen;
- b) die Anforderungen in Anhang II für die betreffende Komponentenmaterialkategorie (CMC) erfüllen; und
- c) gemäß den Kennzeichnungsvorschriften in Anhang III gekennzeichnet sein.

Generell gilt für EU-Düngeprodukte, dass sie ausreichend wirksam sind und kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt bergen.

9) Was ist eine CE-Kennzeichnung?

„CE-Kennzeichnung“ ist eine Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das EU-Düngeprodukt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind (Art. 2 (25) der Verordnung (EU) 2019/1009).

10) Welche Vorschriften und Bedingungen sind für die Anbringung der CE-Kennzeichnung einzuhalten?

- a) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der Verpackung des EU-Düngeprodukts oder, falls das EU-Düngeprodukt ohne Verpackung geliefert wird, auf einem Begleitdokument des EU-Düngeprodukts angebracht.
- b) Die CE-Kennzeichnung wird **vor** dem Inverkehrbringen des EU-Düngeprodukts angebracht.
- c) Auf die CE-Kennzeichnung folgt die Kennnummer der notifizierten Stelle, falls dies gemäß Anhang IV erforderlich ist.

11) Was sind die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union?

„Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“ sind die Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten (Art. 2 (24) der Verordnung (EU) 2019/1009).

12) Was bedeutet Akkreditierung?

„Akkreditierung“ ist die Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und, gegebenenfalls, zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen (Art. 2 (10) der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Berlin. (<https://www.dakks.de/>)

13) Was ist Konformitätsbewertung?

„Konformitätsbewertung“ ist das Verfahren zum Nachweis, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 an ein EU- Düngeprodukt erfüllt worden sind (Art. 2 (20) der Verordnung (EU) 2019/1009).

14) Was ist Konformitätsbewertungsstelle?

„Konformitätsbewertungsstelle“ ist eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt (Art. 2 (20) der Verordnung (EU) 2019/1009).

15) Was bedeutet Notifizierung?

„Notifizierung“ ist der Vorgang der Unterrichtung der EU-Kommission (EU-KOM) und der anderen Mitgliedstaaten durch die notifizierende Behörde darüber, dass eine Konformitätsbewertungsstelle benannt worden ist, um Konformitätsbewertungen gemäß einem Harmonisierungsrechtsakt der Union durchzuführen; sie erfüllt die in diesem Rechtsakt festgelegten Anforderungen in Bezug auf notifizierte Stellen (Punkt 5.3.2 des Blue Guide).

Der Notifizierungsprozess erfolgt digital über eine von der EU-Kommission entwickelten und verwalteten Datenbank, abgekürzt: **NANDO** (**N**ew **A**pproach **N**otified and **D**esignated **O**rganisations). In dieser Datenbank können alle notifizierte Stellen abgerufen werden. (<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>)

16) Welche Aufgabe hat die notifizierende Behörde?

„Notifizierende Behörde“ ist die staatliche oder öffentliche Stelle, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren zur Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Überwachung der notifizierten Stellen und deren Unterauftragnehmer zuständig ist (Art. 21 der Verordnung (EU) 2019/1009).

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wurde am 16. April 2020 durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) als notifizierende Behörde in Deutschland mit Sitz in Bonn benannt. (www.ble.de/eu-duengeprodukte)

17) Was macht die notifizierte Stelle?

„Notifizierte Stelle“ ist eine Konformitätsbewertungsstelle, die von der zuständigen nationalen Behörde benannt wird, um die Verfahren für die Konformitätsbewertung im Sinne der geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union durchzuführen, wenn ein Dritter beteiligt werden muss. Sie wird im EU-Recht als „notifizierte Stellen“ bezeichnet (Punkt 5.2.1 des Blue Guide).

In der NANDO-Datenbank können alle notifizierte Stellen abgerufen werden.
(<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>)

18) Was sind die Anforderungen an notifizierte Stellen?

Die Anforderungen an notifizierte Stellen sind in Artikel 24 der EU-Düngeprodukteverordnung detailliert geregelt. Unter anderem zählen zu den Anforderungen an notifizierte Stellen Unparteilichkeit, Objektivität, Freisein von jeglichen Interessenskonflikten, Vertraulichkeit, persönliche und technische Kompetenz.

19) Wer sind die Wirtschaftsakteure?

„Wirtschaftsakteure“ sind Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure und Händler (Art. 2 (15) der Verordnung (EU) 2019/1009).

- a) „**Hersteller**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die ein EU-Düngeprodukt herstellt oder ein EU-Düngeprodukt entwickeln oder herstellen lässt und es unter ihrem Namen oder ihrer Marke vermarktet.
- b) „**Bevollmächtigter**“ ist eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.
- c) „**Importeur**“ ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein EU-Düngeprodukt aus einem Drittland auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt.
- d) „**Händler**“ ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein EU-Düngeprodukt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Importeurs.

20) Welche Funktion kann ein EU-Düngemittelprodukt haben?

Es werden die Anforderungen je nach der angegebenen Funktion der Produktfunktionskategorie von EU-Düngeprodukten (PFC) definiert. Die für eine bestimmte PFC festgelegten Anforderungen gelten für EU-Düngeprodukte auch in allen Unterkategorien dieser PFC.

Der Anhang I der Verordnung legt die folgenden Produktfunktionskategorien von EU-Düngeprodukten (PFC) –hier ohne Unterkategorien- fest:

- PFC 1:** Düngemittel
- PFC 2:** Kalkdüngemittel
- PFC 3:** Bodenverbesserungsmittel
- PFC 4:** Kultursubstrat
- PFC 5:** Hemmstoff
- PFC 6:** Pflanzen-Biostimulans
- PFC 7:** Düngeproduktmischung

Es gibt für die jeweiligen Produktfunktionskategorien unterschiedliche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen. Mehr Informationen hierzu finden Sie im Anhang I der Verordnung.

21) Darf ein EU-Düngeprodukt gleichzeitig zu zwei Produktfunktionskategorien gehören?

Nein. Die EU-Düngeprodukte können nur zu einer Produktfunktionskategorie gehören. Jedoch können sie mehrere Funktionen haben, wenn sie zur Produktfunktionskategorie 7 gehören.

Wenn Produkte die Bedingungen unter zwei der vordefinierten Produktfunktionskategorien 1 bis 6 erfüllen, hat der Hersteller die Möglichkeit, das Konformitätsbewertungsverfahren für jede Produktfunktionskategorie zu befolgen und das Produkt dann als Mischung zu vermarkten (Produktfunktionskategorie 7).

22) Was sind die Komponentenmaterialkategorien (CMC)?

Ein EU-Düngeprodukt darf nur aus Komponentenmaterialien bestehen, die die Anforderungen an eine oder mehrere der im Anhang II aufgeführten CMC erfüllen.

Es gibt gemäß Anhang II der EU-Düngeprodukteverordnung 11

Komponentenmaterialkategorien:

- CMC 1:** Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen
- CMC 2:** Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte
- CMC 3:** Kompost
- CMC 4:** Frische Gärrückstände von Pflanzen
- CMC 5:** Andere Gärrückstände als frische Gärrückstände von Pflanzen
- CMC 6:** Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie
- CMC 7:** Mikroorganismen
- CMC 8:** Nährstoff-Polymere
- CMC 9:** Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren
- CMC 10:** Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG

Für unterschiedliche Komponentenmaterialien müssen unterschiedliche Prozessanforderungen und Kontrollmechanismen gelten, um der jeweiligen potenziellen Gefährlichkeit und Variabilität Rechnung zu tragen. Mehr Info dazu finden Sie im Anhang II der Verordnung.

23) Darf ein EU-Düngeprodukt zwei oder mehr Materialkategorien enthalten?

Ja. Ein EU-Düngeprodukt kann zwei oder mehr Komponenten enthalten, die zu einer oder mehreren Kategorien gehören.

Zum Beispiel:

Ein Düngemittel, das zwei Substanzen aus unbearbeiteten Rohstoffen der Komponentenmaterialkategorie 1 enthält oder

ein Bodenverbesserer, der Kompost (Komponentenmaterialkategorie 3) und eine neue Substanz (Komponentenmaterialkategorie 1) enthält.

24) Welches Konformitätsbewertungsverfahren gilt für EU-Düngeprodukte?

Der Anhang IV der EU-Düngeprodukteverordnung enthält Bestimmungen zur Anwendbarkeit der Module für Konformitätsbewertungsverfahren für EU-Düngeprodukte je nach deren Zugehörigkeit zu den in Anhang II aufgeführten CMC und den in Anhang I aufgeführten PFC.

Folgende Module sind im Anhang IV der EU-Düngeprodukteverordnung aufgelistet:

MODUL A: Interne Fertigungskontrolle

MODUL A1: Interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen

MODUL B und im Anschluss daran das **MODUL C:** EU-Typprüfung und im Anschluss daran Typkonformität auf Grundlage einer internen Fertigungskontrolle

MODUL D1: Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess

Im Dokument (www.ble.de > Unsere Themen > Landwirtschaft > EU-Düngeprodukte > Zum Thema: Module_Anwendbarkeit_Zuständigkeiten) wird die Anwendbarkeit der Module für Konformitätsbewertungsverfahren für EU-Düngeprodukte detailliert dargestellt.

25) Welche Anforderungen müssen die EU-Düngeprodukte aus den so genannten Drittländern (Nicht-EU-Staaten) erfüllen?

Die EU-Düngeprodukte aus Drittländern, die auf den Binnenmarkt gelangen, müssen ebenfalls alle Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllen. Die Hersteller tragen die Verantwortung, dass hinsichtlich dieser EU-Düngeprodukte geeignete Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden. Die Importeure sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten EU-Düngeprodukte die Anforderungen der EU-Düngeprodukteverordnung erfüllen, und sie keine EU-Düngeprodukte in Verkehr bringen, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder ein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt bergen.

In der NANDO-Datenbank können alle notifizierte Stellen abgerufen werden, sofern notwendig. (<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>)

Für mehr Details und weitere Informationen:

- Verordnung (EU) 2019/1009
- Verordnung (EG) Nr. 765/2008
- Beschluss Nr. 768/2008/EG
- Akkreditierungsstellengesetz
- 2016/C 272/01 Bekanntmachung der Kommission - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“)